

### **PatVerfü vorlegen und schweigen!**

Beachten Sie bitte: Im Zusammenhang mit der Androhung psychiatrischer Zwangsmaßnahmen kann alles, was Sie sagen, gegen Sie verwendet werden. Ihre Äußerungen werden in solchen Situationen regelmäßig als Beleg für eine „psychische Erkrankung“ und die Notwendigkeit des Einsatzes von Zwang und Gewalt umgedeutet.

Dies gilt auch dann, wenn Sie im Besitz einer gültigen PatVerfü sind. Unabhängig davon, wer Ihnen mit der Psychiatrie oder einer Zwangsbegutachtung droht, sei es ein Mitarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes, ein Sanitäter der Feuerwehr, ein Polizist oder ein Psychiater in einer Klinik: Zeigen Sie Ihre PatVerfü vor und verlangen Sie, in Ruhe oder freigelassen zu werden.

Geben Sie den betreffenden Personen Zeit, Ihre PatVerfü in Ruhe zu studieren, zu kopieren oder auch mit Ihren Vorsorgebevollmächtigten zu telefonieren. Lassen Sie sich aber mit niemandem auf Gespräche über Ihre Situation ein. Versuchen Sie nicht, sich zu rechtfertigen. Bestehen Sie auf Ihren Rechten.

### **Möglichkeiten der Anwendung**

Folgende Szenarien sind vorstellbar, in denen die PatVerfü in der Praxis zum Einsatz kommen kann:

**Polizei oder Notarzt.** Will die Polizei oder ein Notarzt Sie wegen Ihres auffälligen oder gefährlich erscheinenden Verhaltens in die Psychiatrie bringen, dann zeigen Sie Ihre PatVerfü vor und schweigen. Im schlimmsten Fall müssen Sie eine Nacht im polizeilichen Gewahrsam verbringen. Für die Unterbringung in der Psychiatrie gibt es jedoch keine rechtliche Grundlage.

**Freilassung aus der Psychiatrie.** Hat die Polizei oder der Notarzt Sie trotz PatVerfü in eine geschlossene Abteilung einer Psychiatrie gebracht, zeigen Sie Ihre PatVerfü vor und verlangen Sie sofort Ihre Freilassung. Eventuell muss einer Ihrer Vorsorgebevollmächtigten für die Freilassung sorgen; notfalls mit einem Gerichtsbeschluss. Eine Untersuchung, Zwangseinweisung oder gar Zwangsbehandlung würde in diesem Fall eine strafbare Freiheitsberaubung bzw. Körperverletzung darstellen, vor der sich Psychiater und Pflegepersonal hüten werden.

**Drohung mit der Geschlossenen im Krankenhaus.** Wenn Sie sich freiwillig in der Psychiatrie oder einer anderen

Abteilung eines Krankenhauses aufhalten und Ihnen wegen Ihres unkooperativen Verhaltens mit einer Verlegung in die geschlossene Abteilung gedroht wird, zeigen Sie Ihre PatVerfü vor und verlangen Sie die Unterlassung solcher Drohungen.

**Zwangsbetreuung droht.** Droht ein Betreuungsverfahren gegen Ihren Willen, dann erfährt ein Richter durch das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, dass Vorsorgebevollmächtigte existieren. Oder Sie legen persönlich oder postalisch Ihre PatVerfü dem Gericht vor. Vorsorgebevollmächtigte haben laut Gesetz Vorrang vor einer gerichtlichen Bestellung eines rechtlichen Betreuers – die Entmündigung wird hinfällig.

**Befreiung aus einer unerwünschten Betreuung.** Wollen Sie eine bestehende Betreuung aufheben, dann ist dies mit einer PatVerfü möglich. Dieser Weg ist mit einigem persönlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Genaueres erfahren Sie im Handbuch PatVerfü.

**Aufforderung zur psychiatrischen Begutachtung.** Fordert Sie das Jobcenter, eine andere Behörde oder Ihr Arbeitgeber auf, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen, dann lehnen Sie dieses Ansinnen mit Verweis auf Ihre PatVerfü höflich ab. Sollten Sie aus

bestimmten Gründen einen solchen Gutachtertermin dennoch wahrnehmen, dann legen Sie Ihre PatVerfü vor, schweigen und lassen eine Vertrauensperson erklären, dass Sie sich nicht weiter äußern werden.

Zum Einsatz/zur Nutzung der PatVerfü lesen Sie am Besten auch die Empfehlungen und Erklärungen im Handbuch PatVerfü, insbesondere den Abschnitt „zu den Risiken des freiwilligen oder genötigten Aufsuchens von psychiatrischen oder psychologischen Einrichtungen“.

### **PatVerfü verfassen**

*Hier zeigen wir Ihnen, wie Sie eine PatVerfü aufsetzen können. Auch wenn es schnell gehen soll, sind dennoch vorher einige Dinge zu beachten, damit der Einsatz der PatVerfü auch zum gewünschten Erfolg führt.*

#### **Einwilligungsfähigkeit als Voraussetzung**

Eine PatVerfü ist – wie jede andere Patientenverfügung auch – nur dann gerichtlich unanfechtbar, wenn sie im Zustand der Einwilligungsfähigkeit verfasst wurde. Wir empfehlen deshalb dringend die Einholung eines ärztlichen Attests, das Ihnen Einwilligungsfähigkeit bescheinigt.